



## Vorlage

Datum: 22.05.2013  
Vorlage FB II/2002/2013

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 20.04.2010	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2013	öffentlich
Rat	25.06.2013	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (9. Senat) vom 15.09.2010 (Az. 9 A 1582/08) muss die Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen angepasst werden.

Der Leitsatz des Beschlusses lautet:

„Bestimmt eine Satzung nach § 41 Abs. 3 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG), dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist, ist eine solche Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.“

Bei einer Abrechnung „je Stunde“, kann es nach Auffassung des OVG´s zu Ungleichbehandlungen führen. Auf die Verhältnisse der Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen heißt das, dass in besonders extrem gelagerten Fällen es dazu führen kann, dass für einen Einsatz mit einer Dauer von 76 Minuten genau so viel verlangt wird wie für einen Einsatz mit 134 Minuten Dauer.

Zu den finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden, da die Abrechnung der Einsätze von der Frequentierung der Einsätze abhängig ist.

**Bisherige Formulierung in der Satzung (§ 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2):**

„Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.“

**Neufassung für § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 der Satzung:**

„Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.“

Der derzeitige Kostentarif zur Satzung vom 01.01.2002 bleibt zunächst unberührt. Zurzeit werden die Gebühren neu kalkuliert. Da die Kalkulation sehr umfangreich, wird sie im Jahr 2014 vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Hierzu können derzeit keine Angaben gemacht werden, da die Abrechnung der Einsätze von der Anzahl und Art der Einsätze abhängig ist.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Diana Hintemann

**Anlagen:**

Satzungsentwurf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen